

Schulvertrag

zwischen

der Johann-Hinrich-Wichern Fachakademie für Sozialpädagogik

und

(Name des Studierenden/Erzieherpraktikanten)*

Präambel

Evangelische Schulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Als solche erfüllen sie die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen in vollem Umfang (Art. 100 Abs. 1 BayEUG). Darüber hinaus dienen sie gemäß der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 134 BV) der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen durch ihr besonderes Profil als evangelische Schule zu vervollständigen und zu bereichern (Art. 90 BayEUG).

Die Vertragspartner erkennen die staatliche Schulordnung als Bestandteil dieses Vertrages an, soweit sie für private Ersatzschulen gilt.

Hinsichtlich Aufnahme, Ausbildung, Versetzung und Prüfungen gelten jeweils die für öffentliche Schulen bestehenden Bestimmungen.

Evangelische Schulen sehen ihre Aufgabe darin, zukunftsweisende Beispiele für Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung anzubieten.

Der Unterricht an evangelischen Schulen geht von einem pädagogischen Selbstverständnis aus, das auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes die wechselseitige Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden in den Mittelpunkt rückt. Evangelische Schulen wollen deshalb im Sinne einer Schulgemeinde Lebens- und Lernorte in christlicher Verantwortung sein.

Die folgenden Ausführungen ergänzen die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) und bilden gemeinsam mit dieser die verbindliche Ordnung der Fachakademie.

*Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.



§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Studierenden in die Erzieherausbildung erfolgt zum Beginn des Studienjahres, sofern der Fachakademie eine Ausfertigung des unterzeichneten Schulvertrages bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Schuljahresbeginn vorliegt.
- (2) Die Aufnahme in das Sozialpädagogische Seminar (SPS) erfolgt nach Erhalt des Praktikantenvertrages und Vorlage der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise zum 1. September eines Jahres, sofern der Fachakademie eine Ausfertigung des unterzeichneten Schulvertrages bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Schuljahresbeginn vorliegt.
- (3) Erzieherpraktikanten erhalten mit dem Eintritt in das SPS die vorläufige Zusage für die Aufnahme in die Erzieherausbildung.

§ 2 Probezeit, Übernahme, Wiederholung

- (1) Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr.
- (2) Einer Probezeit unterliegen
 - Studierende im ersten Jahr der Erzieherausbildung (Unterkurs)
 - Erzieherpraktikanten im ersten Jahr des zweijährigen SPS (SPS I)
 - Erzieherpraktikanten, die das einjährige SPS besuchen (SPS II – andere Bewerber).
- (3) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden/Erzieherpraktikanten nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel des Studienjahres erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind. Im SPS ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der Sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens ausreichend waren oder wenn bei dem Erzieherpraktikanten Fehlzeiten zustande gekommen sind, die 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung übersteigen.

Das Nichtbestehen der Probezeit sowie die Beendigung des Schulvertragsverhältnisses wird durch den Fachakademieleiter unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Die endgültige Übernahme in das erste Studienjahr (Unterkurs) erfolgt nach Bestehen der Kinderpflegeprüfung und Feststellung der Eignung durch die Dozentenkonferenz.
- (5) Eine Wiederholung des ersten Studienjahres/Sozialpädagogischen Seminars bedarf ebenfalls einer Feststellung der Eignung durch die Dozentenkonferenz.

§ 3 Gebühren und Kosten

- (1) Es werden keine Studiengebühren erhoben.
- (2) Es wird ein jährliches Materialgeld zum 10.10. des Studienjahres anhand einer vorliegenden Mandatsreferenz eingezogen. Die Höhe beträgt derzeit:
 - Im SPS jährlich € 25,00
 - In der Erzieherausbildung jährlich € 55,00
- (3) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:
 - Im Berufspraktikum eine Gebühr von € 250,00, fällig zum 31.12. des Studienjahres;
 - für die Ergänzungsprüfung in Englisch die Prüfungsgebühr in Höhe von € 30,00;
 - Bei Rücktritt nach Unterzeichnung des Schulvertrages eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00.
- (4) Lernmittelkosten entstehen für
 - Arbeitsmaterial (Bücher/Lernmittel)
 - Kursfahrten und Exkursionen
 - Materialaufwand für den fachpraktischen Unterricht, ebenso in Übungsfächern
- (5) Die Fachakademie behält sich Änderungen hinsichtlich organisatorischer Maßnahmen sowie der Bemessung der Gebühren und Kosten vor. Die Anträge zum Schulgeldersatz werden am ersten Studientag ausgehändigt. Hinsichtlich eines Bafög-Anspruchs in der Erzieherausbildung beraten die zuständigen Bafög-Ämter.

§ 4 Versicherungsschutz, Haftung

Die Studierenden/Erzieherpraktikanten sind gegen Schulunfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Schulträger haftet außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Organisationsverschulden seinerseits nicht für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen aller Art, die von Studierenden/Erzieherpraktikanten oder Dritten auf das Schulgelände eingebracht worden sind.

§ 5 Teilnahme am Unterricht und an Leistungsnachweisen, Verhinderung

- (1) Die Studierenden/Erzieherpraktikanten sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet.



(2) Ist ein Studierender/Erzieherpraktikant aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Fachakademie teilzunehmen, so ist die Fachakademie umgehend unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(3) In der Erzieherausbildung ist ein ärztliches Attest vorzulegen

- bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen;
- bei wiederholten krankheitsbedingten Fehltagen **in einem Unterrichtsfach** (ohne Vorliegen eines ärztlichen Attestes) ab dem vierten Fehltag;
- jederzeit auf Verlangen der Fachakademie;

Bei Erkrankung an den Einführungstagen oder der Abschlussfahrt ist in der Regel ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Im SPS ist bei Erkrankung immer ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Ein ärztliches Attest wird in der Regel nur dann als genügender Nachweis für eine Erkrankung anerkannt, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(5) Versäumt der Studierende einen angekündigten oder zeitlich vereinbarten Leistungsnachweis, so ist er verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat krank zu melden. Zudem ist dem Sekretariat innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest zuzustellen. Dieses wird mit dem Eingangsdatum versehen und ist vom Studierenden umgehend dem Dozenten, bei dem der Leistungsnachweis versäumt wurde, zur Abzeichnung vorzulegen. Wird das ärztliche Attest nicht innerhalb von drei Werktagen vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(6) Die Nachschrift eines schriftlichen Leistungsnachweises muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Wird der nächstmögliche Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen, so wird die Arbeit mit Note 6 bewertet.

Die Studierenden müssen sich selbst um den Nachschreibetermin bemühen. Dazu tragen sie sich umgehend persönlich in die Nachschreibliste ein. Diese hängt an der Infotafel im Eingangsbereich aus.

Im SPS erfragen die Erzieherpraktikanten den Nachschreibetermin im Sekretariat. Zudem wird der Termin eine Woche vor der Nachschrift per Email mitgeteilt. Den Erhalt der Email hat der Erzieherpraktikant umgehend zu bestätigen!

§ 6 Teilnahme am Fach Religionspädagogik und an Gottesdiensten

(1) Religionspädagogik ist ein ordentliches Lehrfach. Die Teilnahme ist für jeden Studierenden/Erzieherpraktikanten unabhängig von seiner Konfessionszugehörigkeit



verpflichtend. Konfessionslose und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften nehmen in der Regel am evangelischen Unterricht teil.

(2) Die Teilnahme an gottesdienstlichen Veranstaltungen der Fachakademie ist verpflichtend.

§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet,

- mit Ablauf der Probezeit, wenn der Fachakademieleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Dozentenkonferenz gem. § 5 FakOSozPäd das Nichtbestehen der Probezeit festgestellt hat;
- mit dem Ablauf des Tages, an dem der Studierende mit Aushändigung des Abschlusszeugnisses aus der Fachakademie entlassen wird;
- mit Ablauf des Studienjahres, in dem der Studierende die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht erhalten oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist;
- bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer gem. § 15 FakOSozPäd;
- mit Auflösung des Schulvertrages in gegenseitigem Einvernehmen;
- zum Ende eines Studienjahres, wenn das Vertragsverhältnis von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird. Die Gründe sollen bei der Kündigung angegeben werden;
- wenn im Sozialpädagogischen Seminar die Praxisstelle dem Erzieherpraktikanten kündigt oder dieser aus eigenem Entschluss das Ausbildungsverhältnis löst.

(2) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform sowie der Angabe des Kündigungsgrundes.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Fachakademie liegt insbesondere vor, wenn

- der Studierende/Erzieherpraktikant nachhaltig gegen die Grundsätze der Fachakademie verstößt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist;
- der Studierende/Erzieherpraktikant die von der Fachakademie gestellten Ausbildungs- und Entwicklungsaufgaben (z.B. Leistungsnachweise, Praxisberichte, Praxisaufgaben) während der Ausbildung schuldhaft nicht wahrnimmt;
- der Studierende/Erzieherpraktikant häufig unentschuldigt vom Unterricht fernbleibt;

- bei dem Erzieherpraktikanten Fehlzeiten zustande gekommen sind, die 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung übersteigen, und deshalb eine angemessene Beurteilung der im Praktikum erbrachten Leistungen nicht möglich ist;

- der Studierende/Erzieherpraktikant erheblich gegen diesen Vertrag sowie die Schul- und Hausordnung verstößt.

§ 8 Aushändigung des Zeugnisses

Das Jahres-/Abschlusszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn sämtliche Außenstände (u.a. Lehrmittel und Lehrbücher, Schulgelderklärungen, Praktikumsbestätigungen sowie im SPS alle Praxisaufgaben) abgegeben sind.

§ 9 Hausordnung

Die als Anlage beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Studierenden/Erzieherpraktikanten sind zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hausordnung

- Das Inventar in den Räumen der Fachakademie ist pfleglich zu behandeln.
- Die Unterrichtsräume sind sauber zu verlassen. Bei Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Tische zu stellen.
- Schäden sind unverzüglich zu melden und ggf. zu ersetzen.
- Für die Benutzung der Fachräume Kunst, Werken, Musik, Sport und Rhythmik gelten die Vereinbarungen mit dem jeweiligen Fachdozenten.
- Auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot.
- Fahrräder dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.
- Den Anordnungen der Dozenten, des Sekretariats und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- Computer, Laptops und Smartphones dürfen nur für unterrichtliche Zwecke verwendet werden. Die private Nutzung von Mobiltelefonen ist in den Räumen der Fachakademie grundsätzlich nicht gestattet.
- Werden Laptops für den Unterricht ausgeliehen, so sind diese nach Unterrichtsschluss unverzüglich und mit vollständigem Equipment wieder in den PC-Raum zu bringen. Eine Ausleihe erfolgt nur mit Zustimmung des unterrichtenden Dozenten.
- Die Ausleihe von Büchern und Medien aus dem Bestand der Bibliothek erfolgt grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten. Die Ausleihzeit beträgt vier Wochen. Die Rückgabe und eine eventuelle Verlängerung der Ausleihzeit sind innerhalb der vorgesehenen Frist über das Sekretariat zu regeln.

